

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Informationen und Hinweise für neue Mitglieder

Stand: Januar 2017

Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es sollen notwendige Hinweise und weitere Anregungen für die nicht abhängige, freiberufliche Ausübung des tierärztlichen Berufes gegeben werden.

- Anmeldung in der Kammergeschäftsstelle

Sofern bisher keine Mitgliedschaft in der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt bestand, ist die Neube-gründung der Niederlassung binnen eines Monats in der Geschäftsstelle anzuzeigen.

Ebenso ist jede Änderung der Berufsausübung (z.B. Niederlassung eines Kammerangehörigen) mitzutei-len.

Meldeformulare werden auf Aufforderung zugesendet (erforderliche Urkunden, Zeugnisse usw. sind in **beglaubigter** Kopie einzureichen).

Die Pflichtmitgliedschaft in der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 832) i.d.g.F.

Die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie der Wechsel der Hauptwoh-nung sind der Kammer unverzüglich anzuzeigen. (§ 2 Abs. 2 S. 3 KGHB-LSA)

Kontakt: Tierärztekammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle
Freiimfelderstr. 4
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 57 54 12-0
Telefax: (0345) 57 54 12-20
Email: poststelle@taek-lsa.de

- Berufsständisches Regelwerk und gesetzliche Vorschriften

Das berufsständische Regelwerk der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt und wesentliche gesetzliche Vorschriften, die die Tätigkeit eines Tierarztes betreffen, können Sie auf der Kammer-Homepage einsehen.

<http://www.tieraerztekammer-sachsen-anhalt.de/recht/tierarzt/index.html>

- Tierarzttausweis

Ein Tierarzttausweis im Scheckkartenformat kann in der Geschäftsstelle unter Verwendung eines An-tragsformulars beantragt werden (Bearbeitungsgebühr: 10,00 €).

- Information des örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittel- überwachungsamtes

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständig u. a. für die Tierseuchenbekämpfung wie auch für die Erteilung der Ermächti-gung des praktizierenden Tierarztes zur Ausstellung von EU-Heimtierausweisen, zur amtli-chen Fleischbeschau usw.

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Tierärztliche Hausapotheke

Für Anfragen zum führen einer tierärztlichen Hausapotheke ist das Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zuständig.

Kontakt: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Postfach 200256
06003 Halle (Saale)
Dr. Julian Azar
Tel.: +49 345 514-2654
Fax: +49 345 514-2699
e-mail: Julian.Azar@lvwa.sachsen-anhalt.de

- Tierärztliche Vergütung (GOT)

Tierärzten stehen für ihre Berufstätigkeit Vergütungen nach den Vorschriften der Tierärztegebührenordnung vom 28. Juli 1999 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2008 (BGBl. I S. 1110) zu. Dieses Recht beinhaltet gleichzeitig auch die Pflicht der Einhaltung dieser Vorschriften (§ 7 Abs. 1 Berufsordnung).

- Meldepflicht bei der bgw

Gesetzliche Unfallversicherung für nichtstaatliche Einrichtungen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege - arbeitssicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung -
Es besteht eine Meldepflicht binnen einer Woche nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit, jedoch keine Pflichtversicherung mehr. Sofern Angestellte beschäftigt werden, sind diese weiterhin durch den Praxisinhaber bei der bgw zu versichern.

Kontakt: Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege
Postfach 76 02 24
22052 Hamburg
Tel. 040 20207-0

- Anzeige der Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr durch Praxisinhaber

Sofern die Absicht besteht, in der Tierarztpraxis Betäubungsmitteln einzusetzen, ist dies vorher der Bundesopiumstelle anzuzeigen, von der die Praxis eine BTM-Nummer erhält.

Kontakt: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn
Tel.: +49 (0)228 -99-307-30 (Zentrale)
Fax: +49 (0)228 -99-307-5207
E-Mail: poststelle@bfarm.de

- Anmeldung beim Versorgungswerk

Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen vom 17.10.1991. Sofern Sie noch nicht oder bisher in einem anderen Versorgungswerk Mitglied waren, erfolgt eine Anmeldung oder Ummeldung.

Kontakt: Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen
Postdamer Str. 47
14163 Berlin
Telefon: 030 81 60 02-62
Telefax: 030 81 60 02-40

- Versicherungen

§ 19 Abs. 2 Nr. 4 KGHB-LSA nennt die gesetzliche Pflicht, eine **Berufshaftpflichtversicherung** abzuschließen, während der Berufstätigkeit aufrechtzuerhalten und auf Verlangen der Kammer nachzuweisen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit zur Deckung der beruflichen Risiken eine Betriebshaftpflichtversicherung oder eine andere gleichwertige Sicherheit vorhanden ist. Weiterhin wird empfoh-

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

len, bestimmte Versicherungen zu prüfen bzw. abzuschließen, wie Unfallversicherung, Krankenversicherung, Krankentagegeldversicherung oder Berufsunfähigkeitsversicherung.

Es besteht ein Gruppenvertrag mit der Medicopartner Versicherungsmakler GmbH, Osnabrück.

Kontakt: Medicopartner
Versicherungsmakler GmbH
Caprivistrasse 31
49076 Osnabrück
Tel.: 0 541 - 40 949 - 0
Fax: 0 541 - 40 949 - 99
E-Mail: info@medicopartner.de

- Fort- und Weiterbildung

Bei der erwerbsmäßigen Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit besteht nach § 7 Abs. 1 und 2 Berufsordnung die **Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung** (derzeit im Jahr 20 Stunden, sowie zusätzlich für jede Zusatzbezeichnung vier Stunden, jede Gebietsbezeichnung sieben Stunden und bei Ermächtigung zur Weiterbildung jeweils zwölf Stunden)

Die Möglichkeiten der **Weiterbildung** (Gebiets- und Zusatzbezeichnungen) sind in der Weiterbildungsordnung für Tierärzte der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 31. Oktober 2009 geregelt. Danach ist auch die **Weiterbildung in eigener Praxis** möglich.

- Mitgliedschaft in Berufsverbänden/Organisationen

Es besteht die Möglichkeit, Mitglied von Berufsverbänden und anderen Organisationen für Tierärztinnen und Tierärzte zu werden.

Bundesverband der praktizierenden Tierärzte e.V. (bpt)

Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) als Teil der Bundestierärztekammer e. V.

Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)

- Wirtschaftliche Fragen

In wirtschaftlichen Fragen (Steuerangelegenheiten, Buchhaltung usw.) sollten Sie die Unterstützung von Fachleuten (z.B. Steuerberatern) in Anspruch nehmen

- Werbung

Bitte beachten Sie die Vorschriften in § 9 Berufsordnung.

- Musterverträge

Muster für Verträge (Praxisübernahme, Gründung einer Gemeinschafts-/Gruppenpraxis, Beschäftigung von Praxisassistenten oder anderem Personal, Betreuung von Tierheimen oder landwirtschaftlichen Betrieben etc.) sind auf der Homepage der Bundestierärztekammer zu finden.

<http://www.bundestieraerztekammer.de/service/mustervertraege/index.htm>